

## ***Forderungen zum Umgang mit dem Wolf***

Die Schafhalter haben sich intensiv für eine Aufnahme des Themas Wolf in die Koalitionsvereinbarung auf Bundesebene eingesetzt. Es gilt jetzt, diese Vereinbarung auch umzusetzen. Aus Sicht der VDL sollten dabei insbesondere folgende Themen berücksichtigt werden:

### **1. Das heutige Wolfsmanagement ist durch ein wirkliches Wildtiermanagement zu ersetzen**

Das schließt insbesondere eine Regulierung in Anzahl und Standorten ein. Damit wird sich das Verhalten zur Vorsicht und Schonung von Nutztieren ändern.

#### Bestandsgrenze (Zitat Copa)

*Die Wolfspopulationen in Europa nehmen aufgrund lokaler Verbesserungen der Lebensraumqualität, der Zunahme der Populationen einiger Beutetierarten, der öffentlichen Unterstützung und günstiger internationaler, europäischer und nationaler Rechtsvorschriften zu. Aus den jüngsten Untersuchungen, die für das Europäische Parlament im Jahr 2018 durchgeführt wurden, geht hervor, dass die Wolfspopulation auf 17.000 Wölfe geschätzt wird, wobei der Trend der Population als „wachsend“ und die Bewertung der Roten Liste der IUCN als „am wenigsten bedenklich“ eingestuft wird. Es ist daher eine Bestandsgrenze analog den Bedingungen in Schweden oder Finnland einzuführen.*

### **2. Auf Weidetiere spezialisierte Wölfe und Hybriden sind unverzüglich auf einer einheitlichen Rechtsgrundlage zu entnehmen**

Die Entnahme hat zu erfolgen, wenn ein Wolf oder ein Rudel den vorhandenen Grundschutz überwunden hat.

Der Grundschutz ist gegeben, wenn

- ein 90 cm hoher, komplett geschlossener Netzgeflecht- oder Litzenzaun vorhanden ist, dessen Abstand zum Boden höchstens 20 cm ist
- bei Litzenzäunen der Abstand zwischen den Litzen nicht höher als ca. 20 cm ist
- E-Zäune eine Spannung von mindestens 2000 V, 1 J aufweisen
- Maschendrahtzäune mindestens 100 cm hoch sind

Für Gebiete, in denen der Grundschutz nicht möglich ist, sind Ausnahmen zur Entnahme zu schaffen und Schäden zu erstatten.

Wolfs-Hybriden sind aus Gründen des Artenschutzes unerwünscht und daher zeitnah zu entnehmen.

### **3. Erstattung der Aufwendungen**

Die Rückkehr des Wolfes erfolgt vor allem zu Lasten der Schaf- und Ziegenhalter. Der Schutz der Tiere erfordert einen enormen finanziellen und arbeitswirtschaftlichen Aufwand. Die EU hat die vollumfängliche Erstattung aller mit der Wolfsbesiedlung verbundene Maßnahmen ausdrücklich genehmigt. Dies muss mit einem Rechtsanspruch komplett erstattet werden und EU- und bundesweit einheitlich geregelt sein.

Das Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (KTBL) hat dazu eine aussagekräftige Kostenübersicht erarbeitet. Diese sollte als Grundlage für die Erstattung des Mehraufwandes der Schafhalter genutzt werden. Können höhere Kosten (z. B. in Koppelschafhaltungen) nachgewiesen werden, so sind auch diese zu erstatten.

### **4. Beweislastumkehr notwendig**

Im Falle der Entschädigung von Risschäden durch den Wolf ist eine Beweislastumkehr gefordert, d. h. es muss von behördlicher Seite nachgewiesen werden, dass der Schaden nicht durch den Wolf verursacht wurde. Ist der Wolf nicht auszuschließen, besteht ein Anspruch des geschädigten Tierhalters.

### **5. De-minimis-Grenze aufheben**

Alle finanziellen und arbeitswirtschaftlichen Aufwendungen sowie Präventions- und Entschädigungszahlungen sind vollumfänglich zu erstatten. Sie gehören nicht unter die De-minimis-Regelung.

### **6. Versicherung von Folgeschäden**

Die politisch gewollte Rückkehr des Wolfes führt zu unkalkulierbaren rechtlichen Risiken für Betriebe mit Schafhaltung. Bisherige Versicherungsregelungen geben keine dauerhafte Sicherheit. Ähnlich der PKW-Versicherung muss es unbegrenzte Deckungssicherheit geben. Unfälle durch ausgebrochene Tiere mit der Bahn oder auf Autobahnen mit gefährlichen Gütern übersteigen die heutigen Deckungssummen um ein Mehrfaches. In diesen Fällen muss eine staatliche Übernahme aller Schäden, Kosten sowie Folgekosten garantiert sein.

### **7. Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes**

Um Managementmaßnahmen, die der Artikel 16 der FFH-Richtlinie eröffnet, rechtssicher anzuwenden, ist eine Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes hin zu einer 1:1-Umsetzung von EU-Recht dringend erforderlich. Für die notwendige Regulierung der Wolfspopulation über eine ordnungsgemäße Jagd ist eine Überführung des Wolfes aus Anhang IV in Anhang V der FFH-Richtlinie unentbehrlich. Außerdem muss die Art Wolf dem deutschen Jagdrecht unterstellt werden.

### **8. Wolfsberater, Rissgutachter und Referenzlabore**

Es müssen neutrale Begutachter beauftragt werden. Für Deutschland sind weitere unabhängige und zertifizierte Referenzlabore auszuwählen, um Kapazitätsengpässen entgegen zu wirken, ggf. in Zweifelsfällen durch Kontrollanalytik Unsicherheiten auszuräumen.

## **9. Forschungsaktivitäten zum Herdenschutz**

Es sind dringend Forschungsaktivitäten vorzunehmen, um weitere, verlässliche Herdenschutzmaßnahmen zu entwickeln.

## **10. Kompetenzzentrum Wolf**

Es ist ein Kompetenzzentrum für Weidetierhalter zur Lösung und Koordination von Konflikten, die durch den Wolf verursacht werden, einzurichten. Dazu sind die Länder und die betroffenen Bauern- und Tierzuchtverbände einzubeziehen. Die Forschungsergebnisse dieses Zentrums müssen zeitnah übermittelt werden. Alle Geschehnisse (Risse, Tierausrüche, Losungsfunde, Nahbegegnungen) sollen binnen drei Tagen nach Bundesländern sortiert in eine Ereignistabelle eingetragen werden (Umweltinformationsgesetz) und der Öffentlichkeit transparent zugänglich gemacht werden. Über eine App sollen die Menschen vor Ort Meldungen machen können.

## **11. Die Erstellung eines wissenschaftlichen Gutachtens zu den Auswirkungen der Wolfspopulation auf die Kulturlandschaft in Mitteleuropa.**

Dabei ist zu berücksichtigen: die Bevölkerungsdichte und die Weidetierdichten in einzelnen Bundesländern.

Hierbei ist das Beispiel der Nachbarländer Schweden und Frankreich in Relation zu unserer eigenen Fläche und Bevölkerungsdichte sehr aufschlussreich; weiterhin die Auswirkungen auf Wildtiere aller Art sowie die Auswirkungen der durch Wölfe bedrohten Weidetiere auf das Ökosystem, z.B. auch die Biodiversität im Bereich der Samenausbreitung seltener Pflanzen oder die Abhängigkeit der mit der Weidetierhaltung verbundenen Insektenpopulation auf deren Fressfeinde z.B. Vögel, Fledermäuse.

Es muss geklärt werden, inwieweit das Tierwohl der Nutztiere (Freilandhaltung) in Verbindung mit dem Wolfsaufkommen überhaupt noch möglich ist.

Dieses Gutachten ist der Öffentlichkeit uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen.

Es ist zu prüfen, ob die ungehinderte Ausbreitung eines Großraubtieres in eng besiedelter Kulturlandschaft mit dem Grundgesetz vereinbar ist und ob es einen Bestandsschutz für Tierhalter gibt, die wegen wiederholter Übergriffe auf ihre Tiere aufgeben, weil sie dem emotionalen Druck nicht mehr gewachsen sind. Wölfe sind seit weit mehr als hundertfünfzig Jahren nicht mehr Teil unserer heimischen Tier- und Pflanzenwelt. Die Ökosysteme sind stabil und zeigen gerade in der Weidewirtschaft eine deutlichere Artenvielfalt.

---

Autor: Vereinigung Deutscher Landesschafzuchtverbände e.V. (VDL)  
Adresse: Claire-Waldoff-Str. 7, 10117 Berlin  
Copyright: VDL  
Telefon: 030 319 04 297  
Fax: 030 319 04 549  
E-Mail: [info@schafe-sind-toll.com](mailto:info@schafe-sind-toll.com)  
Website: [www.schafe-sind-toll.com](http://www.schafe-sind-toll.com)  
Facebook: [www.facebook.com/VDLSchafe](https://www.facebook.com/VDLSchafe)